**Förderprogramm Integrierte Internationale Studiengänge mit Doppelabschluss**

**Zweite Auswahlrunde! Neuer Bewerbungsschluss 30.08.2021!**

Projektzeitraum 01.07.2021 – 31.08.2025

Der Joint-Master-Studiengang Maritime Operations wurde in das DAAD Programm „Integrierte Internationale Studiengänge mit Doppelabschluss“ aufgenommen. Somit können sich deutsche Studierende und ihnen gleichgestellte Personen (Def. siehe extra Dokument „geförderter Personenkreis“) für ein Semester in Haugesund für ein DAAD Stipendium bewerben. **Voraussetzung für die Förderung ist ein physischer Aufenthalt in Norwegen (Ausnahme für das WS 2021/22 s. unten).**

Für die Vergabe der Stipendien ist die Hochschule Emden/Leer zuständig.

Stipendienleistungen:

* Monatliche Stipendienrate für den Aufenthalt in Haugesund von 1.275 € (max. für 4 Monate); Tagessatz bei nicht vollen Monaten von 43 €.
* Einmalige Reisekostenpauschale von 300 €
* Auslandsversicherungspauschale von 35 € pro Monat

Das Auswahlkriterium ist die Leistung (Bachelor-Abschlussnote). Studierende aus dem ersten Semester haben Vorrang.

Die Auswahl erfolgt an der Hochschule Emden/Leer durch die Auswahlkommission (Studiendekan, Studiengangskoordinatorin) in Zusammenarbeit mit dem International Office.

Die Bewerbung für das WS 2021/22 erfolgt durch ein E-Mail-Anschreiben inklusive Bachelorzeugnis (aus dem die Abschlussnote hervorgeht) und Lebenslauf **bis zum 30.08.2021** an wenke.meyer@hs-emden-leer.de und janine.huelsen@hs-emden-leer.de (bitte an beide Adressen schicken!).

Die Auswahlkommission tritt Anfang September zusammen. Das International Office informiert die Bewerber per E-Mail bis Mitte September über die Auswahlentscheidung.

**Achtung**: Ausnahmeregelung wegen der Coronakrise bis einschl. Wintersemester 2021/22:

**Möglichkeit eines Online-Beginns**

Maßnahmen, die **Aufenthalte** von Projektgeförderten mit einer **Aufenthaltsdauer** von **mindestens drei Monaten** zum Gegenstand haben, dürfen **online** (keine physische Anwesenheit im Gastland erforderlich) **beginnen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme ist die Ausreise nicht oder mutmaßlich nicht möglich oder nicht zumutbar (z.B. Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Reisewarnung des Heimatlandes für Deutschland, keine Linienflüge, Einreisesperre des Gastlandes/Deutschlands, Hindernisse bei der Visumsvergabe, Zwangsquarantäne),
* ein Online-Beginn seitens der Projektpartner ist möglich (bei Durchführung von einer ausländischen Partnerinstitution: Zusage des Partners im Ausland einholen und dokumentieren),
* durch den Online-Beginn können wesentliche Teile von Ziel/Zweck der Fördermaßnahme erreicht werden

Die Reisekostenpauschale und die Versicherungspauschale können jedoch nur bei einem physischen Aufenthalt im Gastland gewährt werden.

**Bereitschaft der Projektgeförderten zum physischen Aufenthalt im Gastland**

Sollte im Laufe der Maßnahmendurchführung eine Ausreise möglich werden, muss die/der Projektgeförderte den Aufenthalt auch tatsächlich physisch im Gastland antreten.

Ein Antritt zum physischen Aufenthalt hat zu erfolgen,

* wenn der Sachverhalt, der zur Entscheidung über den Online-Beginn geführt hat, sich insoweit geändert hat, dass nunmehr eine physische Mobilität möglich ist und
* der geförderte Aufenthalt in dem jeweiligen Gastland noch mindestens acht Wochen dauert (gerechnet ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Einreise in das Gastland).

Tritt ein Geförderter den Aufenthalt physisch nicht an, obwohl eine Ausreise im Laufe der Maßnahmendurchführung nach o. g. Voraussetzungen möglich und zumutbar ist, kann der DAAD die Rückzahlung der diesbezüglichen Zuwendung (Ausgaben für diesbezüglichen Online-Beginn) vom Zuwendungsempfänger verlangen. Zudem sind Ausgaben für die Fortsetzung derselben Maßnahme ab diesem Zeitpunkt nicht zuwendungsfähig.

**Geförderter Personenkreis**

Stipendien können an teilnehmende Studierende der Doppelabschlussstudiengänge unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

**a)**

* Deutsche Staatsangehörigkeit oder Gleichstellung mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG
* Vollimmatrikulation an der deutschen Hochschule im betreffenden Doppelabschlussstudiengang
* Überdurchschnittliche akademische Qualifikation (oberes Viertel im Hochschulmaßstab)
* Persönliche Eignung für den Auslandsaufenthalt
* Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an der ausländischen Partnerhochschule

**b)**

Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff. und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG einbezogen werden. Dabei handelt es sich um

* heimatlose Ausländer
* anerkannte Flüchtlinge
* Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
* Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
* Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, §104a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
* Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland und einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren
* Ehegatten und Kinder von Ausländern mit Aufenthaltstitel, wenn sie selber eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und gegebenenfalls (je nach Aufenthaltstitel des Ehepartners bzw. der Eltern) einen Aufenthalt von mindestens vier Jahren nachweisen können
* Ausländer, die als Ehegatten oder Kinder von EU- und EWR-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben
* Studierende aus EU-EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
* Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht
* Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmäßig in Deutschland erwerbstätig waren.
* geduldete Ausländer, die sich mindestens vier Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.

**c)**

Nichtdeutsche Studierende, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen. Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.

Diese Ausnahmeregelung für nichtdeutsche Studierende gilt zunächst bis auf Weiteres.

Zum Ausschluss einer Förderung im Heimatland:

Die Stipendien dienen der Mobilitätsförderung; grundsätzlich sollten die Geförderten daher durch ihren Auslandsaufenthalt ein neues Land und Hochschulsystem kennenlernen.

Daher sollen die Stipendien grundsätzlich nicht zur Förderung von Heimatlandaufenthalten eingesetzt werden. In bestimmten Fällen kann jedoch auch ein Aufenthalt im Heimatland sinnvoll sein und nach Rücksprache mit dem DAAD gefördert werden.

Als „Heimatland“ kann auch ein Land angesehen werden, in dem ein/e Bewerber/in vor dem Aufenthalt in Deutschland lange Zeit gelebt hat, da auch in einem solchen Fall das Ziel der Mobilitätsförderung im oben genannten Sinne nicht erreicht würde. Umgekehrt muss das Geburtsland einer/s Bewerberin/s, in dem sie/er nur wenige Jahre gelebt hat, nicht als Heimatland in diesem Sinne gelten.

**Des Weiteren gilt für b) und c):**

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben und ob die Förderung eines internationalen Studierenden hinaus förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. Eine Förderung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die zu fördernde Person die Schulzeit überwiegend in Deutschland verbracht und die deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben oder bereits vier Semester an einer deutschen Hochschule studiert hat. Ferner soll eine Förderung nur dann erfolgen, wenn der Lebensmittelpunkt in Deutschland liegt und die begründete Erwartung besteht, dass die geförderte Person nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.